



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

- elektronische Post -

Regierungspräsidien

- 64283 Darmstadt
- 35390 Gießen
- 34117 Kassel

Untere Bauaufsichtsbehörden lt. Verteiler

Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen

Ingenieurkammer Hessen

Vereinigung der Prüflingenieure für Baustatik
in Hessen e.V.

Verband der Prüfsachverständigen
für Brandschutz in Hessen e. V.

Geschäftszeichen VII 4-1-064-b-16-01

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Andrea Immel
Telefon 0611 815-2953
Telefax 0611 32 717 2953
E-Mail andrea.immel@wirtschaft.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 13. Juni 2018

Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) (Umsetzung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Ausgabe 2017/1)

Auf Grund des § 90 Abs. 5 Hessische Bauordnung (HBO) werden die in der Anlage
enthaltenen Technischen Baubestimmungen bekannt gemacht.

Die Technischen Baubestimmungen beruhen auf den durch das Deutsche Institut für
Bautechnik nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den obersten
Bauaufsichtsbehörden der Länder als Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Bau-
bestimmungen am 31. August 2017 veröffentlichten Technischen Baubestimmungen.
Es wurden die sich aus dem Landesrecht ergebenden notwendigen Anpassungen
vorgenommen und durch Fettdruck gekennzeichnet.

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet
der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informations-
gesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1) sind beachtet worden.

Soweit sich gegenüber dem notifizierten Text in dieser Bekanntmachung Änderungen
und Ergänzungen ergeben haben, handelt es sich um erläuternde Hinweise oder um
Angleichungen an das Recht der Hessischen Bauordnung.



Für einige harmonisierte Bauprodukte können nicht alle Leistungen, die für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind, nach der entsprechenden harmonisierten europäischen Norm erklärt werden. Die betroffenen Normen/Bauprodukte sind in einer Prioritätenliste (abrufbar unter www.dibt.de) zusammengestellt, in der die betroffenen Leistungen aufgeführt sind und in der auch Möglichkeiten zur Erklärung der betroffenen Leistungen aufgezeigt werden. Danach können zur Bewertung der Leistung bestimmter Bauprodukte u. a. auch ehemalige Dokumentationsunterlagen herangezogen werden. Dies können z. B. ehemalige allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen (abZ) oder ehemalige allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse (abP) sein. Bei abZ oder abP mit ausgewiesener Geltungsdauer ist von dem Nachweis der bauwerksseitig gestellten Anforderungen auszugehen, wenn feststeht, dass die in der abZ oder dem abP enthaltenen Nebenbestimmungen weiter erfüllt sind.

Freiwillige Leistungsangaben in Form einer technischen Dokumentation entsprechend Kapitel D 3 der H-VV TB sind regelmäßig anzuerkennen, wenn eine der dort aufgeführten Stellen eingeschaltet worden ist.

Die Anforderungen zur bauwerksseitigen Beschränkung gesundheitsschädlicher Emissionen in Aufenthaltsräumen werden u. a. im Anhang 8 „Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes (ABG):2017-05“ konkretisiert (vergl. Kapitel A 3 „Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz“ Lfd. Nr. A 3.2.1). Ein entsprechender Nachweis nach ABG ist hiernach auch für nicht mit Holz- und Feuerschutzmitteln behandelte OSB- und Spanplatten, welche in Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen verwendet werden sollen und bei denen infolge industrieller Herstellungsverfahren VOC-Emissionen entstehen können, erforderlich. Um den Herstellern eine angemessene Zeit zur Anpassung des Herstellungsprozesses ihrer Produkte zu geben, hat die Fachkommission Bautechnik der Baumministerkonferenz beschlossen, eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2018 für diese Produkte einzuräumen. Für OSB- und Spanplatten bei Verwendung in Aufenthaltsräumen sind deshalb erst ab 1. Januar 2019 die Anforderungen an VOC-Emissionen entsprechend Abschnitt 2.2.1.1 der ABG zu erfüllen.

Der vorliegende Erlass tritt zum 7. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig werden die nachfolgenden Erlasse aufgehoben. Diese wurden in diesem Erlass sowie in Abschnitt A.2.2 der H-VV TB als Technischen Anforderungen aufgenommen. Sie sind hinsichtlich der Schutzziele des § 3 HBO und der daraus resultierenden Grundanforderungen für Bauwerke gem. Anhang I der EU-BauPVO zu beachten.

- Liste und Übersicht der im Land Hessen bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen (Umsetzung der Musterliste Juni 2015) vom 10. März 2016 (StAnz. S. 369),
- Bekanntmachung der Hessischen Beherbergungsstättenrichtlinie vom 15. November 2015 (StAnz. S. 1272),
- Bekanntmachung einer Hessischen Richtlinie über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Hessische Verkaufsstättenrichtlinie) vom 5. Dezember 2016 (StAnz. S. 1696),
- Bekanntmachung einer Hessischen Richtlinie über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Hessische Versammlungsstättenrichtlinie) vom 3. Dezember 2015 (StAnz. S. 1415),

- Bekanntmachung der Muster-Schulbau-Richtlinie der Fachkommission "Bauaufsicht" der ARGEBAU-Ministerkonferenz - Fassung April 2009 - vom 27. Oktober 2009 (StAnz. S. 2717), neu in Kraft gesetzt am 7. Juli 2015 (StAnz. S. 739),
- Bekanntmachung einer Hessischen Richtlinie über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (Hessische-Hochhaus-Richtlinie - H-HHR) vom 26. Januar 2013 (StAnz. S. 1528),
- Vollzug des Bauproduktenrechtes bei der Verwendung harmonisierter Bauprodukte nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (BauPVO) ab dem 16.10.2016 - Umsetzung des Urteils des EuGH vom 16.10.2014 in der Rechtssache C-100/13 vom 21. Oktober 2016,
- Vollzug des Bauproduktenrechtes bei der Verwendung harmonisierter Bauprodukte nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (BauPVO) ab dem 16.10.2016 - Umsetzung des Urteils des EuGH vom 16.10.2014 in der Rechtssache C-100/13 vom 31. Juli 2017.

Auf Vorhaben, auf die die bis zum 6. Juli 2018 geltende Fassung der HBO angewendet wird, gelten die bisherigen Technischen Regelungen und damit die oben genannten Erlasse insoweit fort.

Dieser Erlass wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Von einer Veröffentlichung der Anlage wird im Hinblick auf ihren Umfang abgesehen. Sie kann unter <https://wirtschaft.hessen.de/landesentwicklung/bauen-und-wohnen/baurecht/bauordnungsrecht> abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Susanne Vogt

Anlage